



DFS Deutsche Flugsicherung

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER**

1-2031-20

17 SEP 2020

gültig ab: sofort

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Büro der Nachrichten für Luftfahrer
Am DFS-Campus 7 · 63225 Langen · Germany
<https://dfs.de>
Redaktion: desk@dfs.de

**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung
eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
anlässlich einer Bombenentschärfung**

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
anlässlich einer Bombenentschärfung**

vom 15. September 2020

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist, legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Folgendes fest:

In dem Fluginformationsgebiet Langen wird vorübergehend das folgende Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Münster“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit 0,55 NM Radius um 51 57 43 N 007 38 56 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND – 3000 Fuß MSL

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Am 20. September 2020 von 08:00 Uhr UTC bis Sonnenuntergang.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem unter Nummer 1 beschriebenen Gebiet sind Flüge nur nach Genehmigung durch die zuständige Flugverkehrskontrollstelle möglich. Durchflugfreigaben können nur außerhalb des tatsächlichen Entschärfungszeitraums erteilt werden.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Polizeiluftfahrzeuge des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Bundespolizei jeweils nach eigenem Ermessen im Zusammenhang mit dieser Bombenentschärfungsmaßnahme.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen

angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 15. September 2020

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
LF17/6163.2/6

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink that reads "Dominik Brill". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Dominik Brill